

# RS Vwgh 1986/11/25 86/05/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

## Rechtssatz

Die Behörde ist bei Beurteilung der Vorfrage nur an den Spruch und nicht an die Begründung der gerichtlichen Entscheidung gebunden. Daher kommt den der Vorfrage in der Begründung eines Endbeschlusses allenfalls gewidmeten Rechtsausführungen dann keine Bedeutung zu, wenn nicht im Spruch selbst auf die Vorfrage eingegangen wird (Hinweis E 25.2.1949, 1252/48, VwSlg 704 A/1949).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050124.X03

## Im RIS seit

09.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)